

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Satzungsausschuss (beschlossen am: 30.09.2020)

**Titel:** Keine Altersgrenzen in der KjG-Satzung

## Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen die Satzung des KjG  
2 Diözesanverbandes Regensburg wie folgt anzupassen:

### 3 **Zusammensetzung der Pfarrleitung**

4 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:  
5 Stimmberechtigt:

- 6 • 2 Pfarrleiter
- 7 • 2 Pfarrleiterinnen
- 8 • 1 Geistlicher Leiter <sup>1</sup>
- 9 • 1 Geistliche Leiterin <sup>1</sup>

10 Fußnote 1: Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann  
11 von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd.  
12 Ausbildung abg. haben.

13 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn  
14 nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG  
15 Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen  
16 oder Jungen und Männer vertreten sind.

17 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.  
18 Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige  
19 Personen  
20 (§ 106 BGB)<sup>a</sup> zur Wahl zugelassen werden.

21 Fußnote a: §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr  
22 vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit  
23 beschränkt.

24 Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der  
25 Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stimmberechtigten  
26 Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der  
27 Mitgliederversammlung erklären.  
28 Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der  
29 Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung  
30 die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

### 31 **Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

32 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 33 • 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer  
34 Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat  
35 erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person  
36 Geistliche Leiterin sein.
- 37 • 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer  
38 Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat  
39 erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person  
40 Geistlicher Leiter sein.
- 41 • Die Mitglieder der Diözesanleitung

42 Beratende Mitglieder sind:

- 43 • Die Diözesanreferent\*innen

44 Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen  
45 werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

46 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens  
47 beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)<sup>b</sup> sind. Von den stimmberechtigten

48 Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung  
49 sind, muss aber mindestens eine Person, unabhängig des Geschlechts, voll  
50 geschäftsfähig sein.

51 Fußnote b: §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr  
52 vollendet hat, ist nach Maße  
53 der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

54 Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss  
55 eingeladen werden.

56 Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz  
57 für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im  
58 Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für  
59 den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

## **Begründung**

Wahlrecht ohne Altersgrenzen und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind seit langem Schwerpunktthemen im KjG Bundesverband. Wir sind Vorreiterin, wenn es um Kindermitbestimmung geht und treten innerverbandlich wie politisch selbstbewusst mit unseren Forderungen auf.

Deshalb erachten wir es für konsequent, unsere Forderungen innerverbandlich stringent umzusetzen. Dazu gehört für uns auch, alle bisher existierenden Altersgrenzen, die in der Bundessatzung vorhanden sind, aufzuheben.

So hieß es 2019 als die Bundeskonferenz die Satzungsänderungen beschlossen hat. Dem wollen wir folgen und stellen analog diesen Satzungsänderungsantrag.